

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 1060 - 1061

Tritt durch Ausstellung eines neuen Depotwechsels
eine Novation der Wechselverpflichtung ein?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Werthes ist allerdings im § 6 des Gesetzes anerkannt. Wenn aber die Strombauverwaltung von der Befugniß, die streitigen Anlandungen noch ferner auszubilden zc., Gebrauch macht, wenn somit die bei Feststellung des zu erstattenden Betrages in Betracht kommenden Kosten wenigstens zum Theil erst in der Zukunft entstehen, so ist nach §§ 6, 13 des Gesetzes die Strombauverwaltung auch in der Lage, dieses Zurückbehaltungsrecht im Verwaltungswege und unter Vorbehalt der dagegen von der Klägerin anzurufenden Beschwerdeinstanzen oder der von ihr einzulegenden Klage beim Obergericht, zur Geltung zu bringen, und es liegt keinerlei Veranlassung vor, über dieses zukünftig möglicherweise für den Staat entstehende Zurückbehaltungsrecht anders, als durch Ausschcheidung desselben aus dem vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Prozeßstoffe zu erkennen.

Nr. 109.

Tritt durch Ausstellung eines neuen Depotwechsels eine Novation der Wechselverpflichtung ein?

(Urtheil des Reichsgerichts (III. Civilsenat) vom 12. Januar 1886 in Sachen der Frau G., Beklagten, wider v. U., Kläger. III. 239/85.)

Die Revision der Beklagten wider das Urtheil des Herzogl. Oberlandesgerichts zu Braunschweig ist zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

(Es wird zunächst ausgeführt, die Annahme des zweiten Richters, daß ein *mandatum qualificatum* vorliege, sei rechtsirrhümlich. Dann heißt es weiter:)

Gleichwohl hat nicht nach dem Antrage der Beklagten und Revisionsklägerin erkannt werden können. Denn die Entscheidung stellt sich aus einem anderen Grunde als richtig dar. Nach dem festgestellten Sachverhältnisse muß nämlich angenommen werden, daß die Wechselverpflichtung des Klägers aus dem Depotwechsel von 8000 M. durch die Zeichnung des neuen Depotwechsels, aus welchem Kläger hat Zahlung leisten müssen, nicht novirt, sondern nur neu beurfundet worden ist. Denn es ist am 27. Februar 1882 nach Reduktion der dem Ehemanne der Beklagten kreditirten Beträge auf 2500 M. zwischen dem Ehemanne und dem Spar- und Kreditvereine nicht ein neues Kreditverhältniß vereinbart, vielmehr nur der bisher gewährte Kredit auf 2500 M. ermäßigt und im Anschlusse an diese Modifikation des fortbestehenden alten Kreditverhältnisses ein auf

2500 M. beschränkter Depotwechsel gegen Kassirung des früheren Depotwechsels vom Kreditnehmer und vom Kläger gezeichnet und gegeben worden. Diesem Vorgange entspricht auch vollständig der vorgelegte Kontoforrentauszug für den Hauptschuldner, indem derselbe ein neues Kreditverhältniß nach dem 27. Februar in keiner Weise hervortreten läßt. Bei der einfachen Fortsetzung des früheren Verhältnisses kann aber die Ersetzung des alten Depotwechsels durch den neuen Depotwechsel nur auf die Absicht zurückgeführt werden, die wechselfähige Verpflichtung der im Wechselverbande Stehenden entsprechend zu beschränken und die beschränkte Verpflichtung in einem neuen Wechsel zu übernehmen, im Uebrigen aber eine Minderung oder Neuerung nicht eintreten zu lassen. Der Sache nach liegt daher nur eine neue Wechselurkunde über die frühere Wechselobligation in beschränktem Betrage vor. Die Kassation des älteren Wechsels ist unerheblich, wenn die Absicht der Betheiligten nur darauf gerichtet ist, die durch den älteren Wechsel begründete Wechselverpflichtung in eine neue Wechselurkunde aufzunehmen. Wird bei den sogenannten Prolongationswechseln, d. h. neuen gleichlautenden Wechseln mit verändertem Fälligkeitstermine nicht bezweifelt, daß die Kassirung des alten Wechsels und Ersetzung desselben durch einen neuen nicht nothwendig Novation der Wechselverpflichtung ist, daß vielmehr die Absicht der Parteien, die bestehende Verpflichtung nur zu prolongiren, auch in der gedachten Form zum rechtlichen Ausdruck gelangen kann, so ist nicht abzusehen, aus welchem Grunde nicht auch nach Ermäßigung der Wechselverpflichtung der nur auf Prolongation, bezw. Neuheurfundung der Restschuld gerichtete Wille durch die Ausstellung eines entsprechenden neuen Wechsels Ausdruck und Geltung finden sollte. Die entgegengesetzte Ansicht würde davon ausgehen müssen, daß eine entstandene Wechselverpflichtung ihre Existenz eben nur durch und mit der Wechselurkunde fortsetzen könnte, durch welche sie zur Entstehung gekommen ist. Hiernach führt das festgestellte Sachverhältniß nothwendig zu der Annahme, daß die Wechselverpflichtung des Klägers durch die Ausstellung des neuen Depotwechsels nicht novirt, sondern nur in dem ermäßigten Betrage wechselfähig neu beurkundet worden ist. Auf Grund dieser bereits vom Landgerichte vertretenen Auffassung erscheint die Verurtheilung der Beklagten gerechtfertigt.
